

Umweltbericht zur 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 18. Oktober 2021)

A Allgemeiner Teil

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 29. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Aktualisierung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 und der Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 zu nennen, die u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021) sowie der 28. Änderung des Regionalplans (im laufenden Verfahren) Gebrauch gemacht. In der Summe werden im Rahmen des bestehenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1210 ha an Vorranggebieten (31 Vorranggebiete) und ca. 785 ha an Vorbehaltsgebieten (27 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen.

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans soll ein bestehendes Vorbehaltsgebiet in Teilen zum Vorranggebiet aufgestuft (WK 67), ein bestehendes Vorranggebiet in seinem Gebietsumgriff erweitert (WK 56a), sowie drei Vorrang- (WK 69, WK 70, WK 71) und ein Vorbehaltsgebiet (WK 70a) in den Regionalplan neu aufgenommen werden. Damit ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz¹:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 29. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 29. Änd. Beteiligung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	1.210 ha	36	1.370 ha	27	785 ha	29	810 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2021

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 6., 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26., 27. und 28. (*noch im Verfahren befindlich*) Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die o.g., in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen beziehen, erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparken. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 66 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.542 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken² (Stand: Dezember 2018). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 48 FFH-Gebiete und 10 SPA-Gebiete ausgewiesen³ (Stand 03.02.2020).

¹ inkl. der partiellen Abstufung (Geltungsbereich ca. 25 ha) des Vorranggebietes WK 37 (Stadt Treuchtlingen) zum Vorbehaltsgebiet WK 68 im Rahmen der noch laufenden 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

² Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 03.02.2020].

³ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 03.02.2020].

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getrepten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauflassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist

relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von

Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulntafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Dies ist vor allem in den Naturräumen wie Frankenalb, Frankenhöhe oder Altmühltal mit ihren hohen Erholungseignungen von Bedeutung. Durch die Bündelung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Windkraft an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten. Bei Nichtumsetzung des Plans wäre das Vorranggebiet WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“) sowie das Vorbehaltsgebiet WK 67 (Markt Neuhof a.d.Zenn/Markt Dietenhofen) in den verbindlichen Umrissen weiterhin Bestandteil des Regionalplans. Eine Windkraftnutzung innerhalb dieser verbindlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete wäre gem. den regionalplanerischen Vorgaben weiterhin möglich. Innerhalb der Planbereiche WK 69 (Markt Neuhof a.d.Zenn), WK 70/WK 70a (Markt Markt Erlbach/Gemeinde Trautskirchen) sowie WK 71 (Markt Dietenhofen) wäre hingegen eine Errichtung von Windparks gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) generell und von raumbedeutsamen Einzelanlagen gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 (Z) regelmäßig ausgeschlossen.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2021

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Teil 2 den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im ROG und BayLplG, im BNatSchG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Für die einzelnen, im Rahmen der 29. Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) und Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in einem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden sollen (konkrete Anlagenplanung).

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung ge-

wöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Wasserversorgung als Ausschlusskriterien im regionalen Planungskonzept Windkraft definiert. Aufgrund der besonderen Gewichtung wurde zudem in der Zone III der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und in Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung regelmäßig auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft verzichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Bauwerke wie Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, z.B. durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden, nie gänzlich auszuschließen, durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen jedoch i.d.R. vermieden werden. Potentielle und tatsächliche Beeinträchtigungen – wie der Verlust der hydrologisch bedeutenden Bodenfunktionen – beschränken sich jedoch überwiegend auf kleine Bereiche der eigentlichen Anlagenstandorte bzw. auf deren Zuwegung.

5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

5.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorranggebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 70a betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die Gebiete dargestellt.

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6 bzw. 7 BayDSchG.

Die Bauschutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen), Sendeanlagen und Richtfunktrassen sowie Platzrunden und Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Anlage Abschluss- und Abwägungskriterien zu Kap. 6.2.2 Windenergie) mit pauschalen Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene wären rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierter Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzuprüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenstandort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Änderungen in der Grundwasserneubildung u.v.m.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden selbst definierte Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna können ebenfalls nur grob abgeschätzt werden, auch da kein flächendeckendes Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Erhebungen im Rahmen von konkreten Anlagenplanungen können im Einzelnen noch Einschränkungen bzw. Auflagen erforderlich machen.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die geplante Neubewertung, Erweiterung bzw. Neudarstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 56a, WK 67, WK 69, WK 70, WK 70a und WK 71 begründen sich jeweils in einer, gegenüber früheren Planungsständen grundlegend veränderten abwägungserheblichen Sachlage (vgl. Änderungsbegründung). Hintergrund ist insb. die fachliche Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten im Zuge des Zonierungskonzeptes im Naturpark Frankenhöhe. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparkes

überprüft. Im Naturpark Frankenhöhe erfolgte dabei im Rahmen eines 2-Zonen-Konzeptes eine Differenzierung in sog. Tabuzonen für die Windkraftnutzung, in denen es gem. § 6 Abs. 2 der Naturparkverordnung weiterhin verboten ist, Windkraftanlagen zu errichten. Weiter wurden sog. Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung bestimmt, innerhalb derer gem. § 8 Abs. 3a der Naturparkverordnung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen unter einer Höhenbeschränkung von max. 200m Gesamthöhe errichtet werden können, soweit diese u.a. als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft). Naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wurden diese Bereiche als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Diese Ausnahmezonen gelten in der Folge nicht mehr als Ausschlussgebiete gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2. Hieraus ergibt sich eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage, durch die der Planungsverband angehalten ist zu überprüfen, ob diese nun definierten Ausnahmezonen den fachlichen Maßgaben des Regionalplans, die sich insb. aus den Abwägungskriterien für die Einzelfallbewertung der Potentialflächen gem. o.g. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ ergeben, entsprechen. Aus den genannten Gründen ist eine regionalplanerische Überprüfung dieser Bereiche alternativlos.

Der Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 71 ist bereits durch eine Freileitung vorbelastet und weist keine in einem regionalplanerischen Maßstab erheblichen Raumwiderstände gem. „Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2 auf. Die aufgrund der geringen Größe des Plangebietes zunächst für eine Nicht-Darstellung im Regionalplan maßgebliche, vergleichsweise geringe Konzentrationswirkung relativiert sich durch eine höhere Leistung moderner Windkraftanlagen, wodurch auch kleinere Gebiete einen relevanten Beitrag zur Energiewende leisten können.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

B Standortbezogener Teil

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen.

zu Änderung Kap. 6.2.2 „Windenergie“

WK 56a: Neuaufnahme im Regionalplan bzw. Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes WK 56

WK 56a		Gemeinde(n): Lehrberg	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 5 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0 bzw. 4 in WK 56
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – Ansbacher Hügelland - Lage: nordöstlich von Lehrberg, südlich von Ballstadt, nordwestlich von Buhlsbach - Erschließung: über die Staatsstraße St 2255 und die Kreisstraße AN 10 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV Freileitung „Grönhart – Oberdachstetten“ ca. 2,5 km westlich - Vegetation: Wald - Höhe über NN: ca. 470 m - Windhöflichkeit: 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsflächen				
- Wohnbauflächen: Buhlsbach, Lehrberg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	> 800 m	
- gemischte Bauflächen: Ballstadt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 700 m	
- Einzelgehöfte / Weiler: Buhlsbach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m	
- gewerbliche Bauflächen: Lehrberg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,9 km	
Verkehrsflächen				
- Straßen (AN 10)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 km südöstlich	
Versorgungsleitungen				
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung „Büttelberg – Katterbach“)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nordöstlich begrenzend	
Natur und Landschaft				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung aber Ausnahmezone für Windkraft	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet „Erschließungsgebiet Br. 2 Walkmühle u. Br. 3 Seemühle zur WV des OT Lehrberg“, Zone II	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km nordwestlich	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme				
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: forstwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: forst- und landwirtschaftliche Flächen, Photovoltaikanlage Ballstadt ca. 1.000 m nordwestlich, Windkraftnutzung innerhalb des Vorranggebietes WK 56 ca. 1,5 km nordwestlich - Gebietskulisse Windkraft: gelb 				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen				
- Lage im Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe				

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete	
- FFH-Gebiet 6629-371 „Sonnensee und Birkenfelser Forst“ ca. 2,5 km nordöstlich, FFH-Gebiet 6628-372 „Kammolch-Habitate um Eichelberg und Fichtholz bei Colmberg“ ca. 4,3 km westlich, Wiesenbrüterkartierung ca. 2,5 km westlich	
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
- Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich)	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Aufgrund der Lage zum nördlich befindlichen Vorranggebiet WLK 56 (vier Bestandsanlagen) müssen bei einer konkreten Anlagenplanung mögliche Summenwirkungen im Detail betrachtet werden. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig; Naturpark Frankenhöhe) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Im Nahbereich um das Plangebiet verlaufen verschiedene Rad- und Wanderwege. Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde das direkt betroffene Landschaftsschutzgebiet sowie ein wesentlicher Teil insb. der nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiete als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich weder kartierte Biotope noch SPA- oder FFH-Gebiete. Die betroffenen Wald- und Waldrandbereiche eignen sich grundsätzlich als Ansitz für Greifvögel bei der Nahrungssuche. Aufgrund der Lage im Wald / am Waldrand ist mit erhöhter Fledermausaktivität und somit auch erhöhtem Konfliktpotential zu rechnen (mögliche Gegenmaßnahmen z.B. Abschaltautomatiken, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen, Erschließung über vorhandene Wege). Vorkommen windkraftrelevanter Arten sind im Bereich des nördlich gelegenen Vorranggebietes WK 56 bekannt (Seeadler) und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung systematisch zu erfassen. 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. 	0/-
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. 	0/-
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Keine Auswirkungen zu erwarten 	0
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Kleinräumig: ggf. kleinflächig Waldrodung. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. 	0/- +
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Windkraftanlagen im Norden bereits durch eine Windkraftnutzung vorgeprägt. Visuell geht das Vorranggebiet WK 56a weitreichende Wirkbeziehungen mit den bestehenden Windkraftanlagen ein und trägt zu einer gewissen Konzentrationswirkung bei. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden diese Bereiche jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. 	- +

<ul style="list-style-type: none">• Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb des WK 56a sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler E-5-71-130-1 „Weiler Häslabronn“ (Colmberg, ca. 5,9 km), D-5-71-194-2 „Schloss Rügland“ (Rügland, ca. 6,4 km), D-5-71-194-18 „Burgstall“ (Rügland, ca. 7,0 km), D-5-61-000-190 „Pfarrkirche St. Johannis“ (Ansbach, ca. 6,4 km), D-5-61-000-99 „Pfarrkirche St. Gumbertus“ (Ansbach, ca. 6,6 km) und D-5-71-146-31 „Deutschordensburg“ (Flachslanden, ca. 8,0 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. Die WK 56a liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ansbach. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären.• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar.	<p><></p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 67: Bestand im Regionalplan; z.T. Aufstufung zum Vorranggebiet

WK 67		Gemeinde(n): Markt Diethofen, Markt Neuhof a.d.Zenn	Landkreise: Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 45 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		4
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – Ansbacher Hügelland, Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: südöstlich von Unterfeldbrecht (ca. 1,0 km), südwestlich von Hirschneuses (ca. 1,1 km), westlich von Diethofen (ca. 1,1 km) und nordwestlich von Neuhof (ca. 850 m) - Erschließung: über die St 2245 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 500 m Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ (220 kV), ca. 250 m Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ (110 kV), ca. 700 m UW Leutershausen - Vegetation: überwiegend Wald, in südlichen und nordwestlichen Teilbereichen Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 410 m - Windhöufigkeit: 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsflächen				
- Wohnbauflächen: Stolzühle (Markt Diethofen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,1 km	
- gemischte Bauflächen: Neudorf (Markt Diethofen),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 850 m	
- Einzelgehöfte / Weiler: Diethofen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,0 km	
- gewerbliche Bauflächen: Hirschneuses (Markt Neuhof a.d.Zenn)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km	
Verkehrsflächen				
- Straßen (St 2245)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m südlich	
Versorgungsleitungen				
- Hochspannungsfreileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ (110 kV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	250 m	
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung Diethofen 3 – Rügland 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,8 km südlich	
Natur und Landschaft				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung aber Ausnahmezone für Windkraft	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage Oberfeldbrecht Zone II	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 500 m nordwestlich	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme				
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: insb. forst-, nachrangig landwirtschaftliche Nutzung, Windkraftnutzung - direktes Umfeld: Wald- und Ackerflächenflächen, Windkraftnutzung, Hochspannungsleitungen mittig und südlich, im Süden Gewerbe- und Freiflächenphotovoltaikflächen des Marktes Diethofen - Gebietskulisse Windkraft: gelb 				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe				

<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) nördlich, östlich und westlich angrenzend, jedoch gerade im Osten großflächig ebenfalls Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe - Zone III der Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen Oberfeldbrecht und Unterfeldbrecht im Nordwesten direkt angrenzend - Biotop-Nr. 6529-0136-001 „Waldteich südöstlich von Unterfeldbrecht“ 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der forst- und landwirtschaftlicher Nutzung - Fortführung Windkraftnutzung 	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Das Vorranggebiet ist bereits mit Windkraftanlagen belegt. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Der Mindestabstand nach Neudorf, Dietenholz, Ebersdorf, Unterfeldbrecht und Hirschnes wird mit >850 m eingehalten. Bei einer möglichen zusätzlichen Belegung mit Windkraftanlagen oder einem zukünftigen Repowering ist im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung grundsätzlich zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall ist mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Die WK 67 liegt im Naturpark Frankenhöhe und damit in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Örtliche und überörtliche Rad- und Wanderwege (u.a. „Jean-Haagen-Weg“ im Norden) queren das Plangebiet oder befinden sich in unmittelbarer Nähe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die direkt durch das Vorranggebiet betroffenen und umliegenden Landschaftsschutzgebiete jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Das Vorranggebiet ist bereits mit Windkraftanlagen belegt. In der näheren Umgebung der WK 67 befinden sich wenige kleinere kartierte Biotope. SPA- und FFH-Gebiete sind im näheren Umfeld nicht zu finden. Die betroffenen Waldränder eignen sich grundsätzlich als Ansitz für Greifvögel bei der Nahrungssuche. Aufgrund der Lage im Wald / am Waldrand ist mit erhöhter Fledermausaktivität und somit auch erhöhtem Konfliktpotential zu (mögliche Gegenmaßnahmen z.B. Abschaltautomatiken, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen, Erschließung über vorhandene Wege). Bei einer möglichen zusätzlichen Belegung mit Windkraftanlagen oder einem zukünftigen Repowering sind Vorkommen windkraftrelevanter Arten im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung systematisch zu erfassen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Oberflächengewässer sowie Trinkwasserschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Die Zone III der Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen Oberfeldbrecht und Unterfeldbrecht grenzen im Nordwesten an das geplante Vorranggebiet an. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belangen des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. • Luft / Klima: Kleinräumig: kleinflächig Waldrodung. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung. • Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Windkraftanlagen und zahlreiche technische Infrastruktureinrichtungen (u.a. Umspannwerk, Hochspannungsleitungen, Freiflächenphotovoltaikanlagen) bereits vorgeprägt. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschafts- 	<p>Wirkungen</p> <p>0/-</p> <p>0/-</p> <p>0/-</p> <p>0</p> <p>0/-</p> <p>+</p> <p>0/-</p>

<p>bildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet befindet sich fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden diese Bereiche jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Großräumig betrachtet kann durch Bündelung von WK-Anlagen dagegen eine weiträumige Störung / Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb des WK 67 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler D-5-71-194-18 „Burgstall“ (Rügland, ca. 4,6 km), D-5-71-194-2 „Schloss Rügland“ (Rügland, ca. 5,4 km) und D-5-75-145-1 „Pfarrkirche St. Kilian“ (Markt Erlbach, ca. 6,8 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. Die WK 67 liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ansbach. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	<p>+</p> <p>↔</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 69 Neuaufnahme in den Regionalplan

WK 69		Gemeinde(n): Markt Neuhof a.d.Zenn	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 35 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Mittelfränkisches Becken - Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: nordöstlich von Dietenholz (ca. 1.000 m), südöstlich von Hirschneuses (ca. 1.000 m), südlich von Lösleinshäuslein (ca. 800 m), südwestlich von Kreben (ca. 1.000 m) - Erschließung: über Kreisstraßen NEA 10 oder NEA 18 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 2,1 km südwestlich zum Umspannwerk „Leutershausen“ bzw. zur 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ - Vegetation: vornehmlich Äcker (ca. 1/3) und Wälder (ca. 2/3) - Höhe über NN: von ca. 400 m - Windhöflichkeit: 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Hirschneuses)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,4 km südöstlich
- gemischte Baufläche, Einzelgehöfte, Weiler (Lösleinshäuslein)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m nördlich
- Wohnbauflächen (Dietenhofen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,7 km südlich
Verkehrsfläche:				
- Kreisstraße NEA 10		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca.500 m nördlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung „Dietenhofen 3 – Rügland 1“)				
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,5 km südlich
Versorgungsleitungen (110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“)				
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,1 km
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage Unterfeldbrecht, Zone II		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,3 km
Natur und Landschaft:				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z.T. Überlagerung aber Ausnahmezone für Windkraft
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: insb. forst- und landwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, ca. 1,5 km westlich Windkraftnutzung - Gebietskulisse Windkraft: grün (Offenlandbereiche), gelb (Waldbereiche)				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) südlich und westlich angrenzend, jedoch ebenfalls Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe				

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>• Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb der WK 69 ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage zum ca. 1,5 km westlich befindlichen Vorbehaltsgebiet WK 67 (fünf Bestandsanlagen) müssen bei einer konkreten Anlagenplanung mögliche Summenwirkungen im Detail betrachtet werden. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der angrenzenden Lage von bestehenden Landschaftsschutzgebieten sowie nahegelegener Rad- und Wanderwege (u.a. „Fränkischer Karpfenradweg“ im Süden, „Jean-Haagen-Weg“ im Norden) gegeben. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die direkt betroffenen und umliegenden Landschaftsschutzgebiete jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft.</p> <p>• Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich weder kartierte Biotop- noch SPA- oder FFH-Gebiete. Die betroffenen Waldränder eignen sich grundsätzlich als Anstich für Greifvögel bei der Nahrungssuche. Aufgrund der Lage im Wald / am Waldrand ist mit erhöhter Fledermausaktivität und somit auch erhöhtem Konfliktpotential zu rechnen (mögliche Gegenmaßnahmen z.B. Abschaltautomatiken, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen, Erschließung über vorhandene Wege). Vorkommen windkraftrelevanter Arten sind bislang nicht bekannt und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung systematisch zu erfassen.</p> <p>• Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>• Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>• Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Keine Auswirkungen zu erwarten</p> <p>• Luft / Klima: Kleinräumig: ggf. kleinflächig Waldrodung. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> <p>• Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Windkraftanlagen im Westen bereits durch eine Windkraftnutzung vorgeprägt. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet befindet sich in den südlichen Teilbereichen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden diese Bereiche jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden.</p> <p>• Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb des WK 69 und im näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler „Schloss Rügland“ (8,9 km), „Burgruine Rosenberg“ (7,5 km) und „Pfarrkirche St. Kilian“ (Markt Erlbach, ca. 6,6 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. Die WK 69 liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ansbach. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären.</p> 	<p>Wirkungen</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0/-</p> <p>0/-</p> <p>0</p> <p>0/-</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>+</p> <p>↔</p>

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar.	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 70: Neuaufnahme in den Regionalplan

WK 70		Gemeinde(n): Markt Markt Erlbach, Gemeinde Trautskirchen	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – Ansbacher Hügelland - Lage: südlich von Linden (ca. 1,0 km), nordwestlich von Wasserhaus (ca. 1,0 km), nördlich von Hohenroth (ca. 1,0 km) - Erschließung: über Staatsstraße St 2252 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3,3 km zu 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ im Westen - Vegetation: vornehmlich Wälder, z.T. Äcker - Höhe über NN: von ca. 420 - Windhöflichkeit: 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Markt Erlbach)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,0 km östlich
- gemischte Baufläche (Linden, Wasserhaus, Hohenroth)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,0 km nördlich, südlich
- Wohnbauflächen (Linden)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,0 km nördlich
Verkehrsfläche:				
- St 2252		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1,0 km nördlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen				
- St 2252		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 7,6 km nordwestlich
Versorgungsleitungen (110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“)				
- St 2252		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,3 km südwestlich
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen (militärischer Ausschlussbereich Militärflugplatz Illesheim)				
- St 2252		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 4,2 km westlich
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (Zone II)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 950 m nordöstlich
Natur und Landschaft:				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung aber Ausnahmezone für Windkraft
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: überwiegend forstwirtschaftliche, in Teilen landwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, wasserwirtschaftliche Nutzung - Gebietskulisse Windkraft: gelb				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe - kart. Biotop. Nrn. 6529-0035-002 bis -005 „Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden“				

<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) umliegend, wobei im Norden, Osten und Westen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe - kart. Biotope Nr. 6529-0036-001 „Kleiner Erlenfeuchtwald südöstlich von Linden“, Nrn. 6529-0037-001 bis -003 „Erlensäume an Teichen südöstlich von Linden“ und Nrn. 6529-0035-006 und -007 „Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden“ im Bereich der sog. „Fallerquelle“ - Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (Zone III) im Nordosten angrenzend 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. bzw. der potentiellen Windkraftnutzung</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb der WK 70 sowie im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der angrenzenden Lage von bestehenden Landschaftsschutzgebieten sowie querender bzw. nahegelegener Rad- und Wanderwege (u.a. „Deutscherherrenweg“ querend) gegeben. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde das direkt betroffene Landschaftsschutzgebiet sowie ein wesentlicher Teil der umliegenden Landschaftsschutzgebiete als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich keine SPA- oder FFH-Gebiete und nur punktuell kartierte Biotope im Bereich der Fallerquelle bzw. des Selingsbachs, die allerdings weitestgehend nicht von der Gebietsausweisung direkt betroffen sind. Die betroffenen Waldränder eignen sich grundsätzlich als Ansitz für Greifvögel bei der Nahrungssuche. Aufgrund der Lage im Wald / am Waldrand ist mit erhöhter Fledermausaktivität und somit auch erhöhtem Konfliktpotential zu rechnen (mögliche Gegenmaßnahmen z.B. Abschaltautomatiken, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen, Erschließung über vorhandene Wege). Vorkommen windkraftrelevanter Arten sind bislang nicht bekannt und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung systematisch zu erfassen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Oberflächengewässer sowie Trinkwasserschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe grenzt im Osten, ehem. Trink- und Brauchwasserbrunnen im Bereich der Fallerquelle grenzen mittig an das geplante Vorranggebiet. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belangen des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. • Luft / Klima: Kleinräumig: Kleinräumig: ggf. kleinflächig Waldrodung. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. • Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist im Bereich des geplanten Vorranggebietes kaum bis nicht vorbelastet. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist 	<p>Wirkungen</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0/-</p> <p>0/-</p> <p>0</p> <p>0/-</p> <p>+</p> <p>-</p>

<p>anlagenimmanent. In Bezug auf das geplante Vorranggebiet ist insbesondere auf die beschränkte Einsehbarkeit vom schutzwürdigen Tal der Zenn zu verweisen. Die deutlich zurücksversetzte Lage vom Talraum reduziert jedoch potentielle Auswirkungen. Das Vorranggebiet befindet sich, vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Planbereich, wie auch Teile der direkten Umgebung, als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft.</p> <p>Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist ggf. im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des jeweiligen Bodendenkmals im Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler kommt. Folgendes Bodendenkmal liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes: D-5-6529-0023 („Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Latènezeit“). Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nahbereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler/Bodendenkmäler D-5-75-145-1 „Pfarrkirche St. Kilian“ (östlich, Markt Erlbach, 3,9 km), D-5-75-135-18 „Burg Hoheneck“ (nordwestlich, Ipsheim, ca. 6,8 km), D-5-75-156-11 „Rotes Schloss“ (südwestlich, Oberzenn, ca. 9,7 km) und D-5-75-156-12 „Blaues Schloss“ (südwestlich, Oberzenn, ca. 9,7 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen und im Kontext der beiden bereits bestehenden Anlagen zu bewerten. Die WK 70 liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Illenheim. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	<p>+</p> <p>↔</p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 70a: Neuaufnahme in den Regionalplan

WK 70a		Gemeinde(n): Markt Markt Erlbach, Gemeinde Trautskirchen	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 45 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Mittelfränkisches Becken - Ansbacher Hügelland - Lage: südöstlich von Linden (ca. 1,0 km), westlich von Hagenhofen (ca. 1,0 km), nordwestlich von Wasserhaus (ca. 1.000 m), nördlich von Hohenroth (ca. 1,5 km) - Erschließung: über Staatsstraße St 2252 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 4,0 km zu 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ im Westen - Vegetation: Wälder - Höhe über NN: von ca. 420 - Windhöflichkeit: 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Markt Erlbach)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,8 km östlich
- gemischte Baufläche (Linden, Hagenhofen, Wasserhaus)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	> 1,0 km nordwestlich, östlich, südlich
- Wohnbauflächen (Linden, Hagenhofen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,0 km nordwestlich, östlich
Verkehrsfläche:				
- St 2252		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nördlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 7,7 km nordwestlich
Versorgungsleitungen (110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 4,0 km südwestlich
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen (militärischer Ausschlussbereich Militärflugplatz Illesheim)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 5,5 km westlich
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (Zone II)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 50 m nordöstlich
Natur und Landschaft:				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung aber Ausnahmezone für Windkraft
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: forstwirtschaftliche Nutzung, wasserwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, wasserwirtschaftliche Nutzung - Gebietskulisse Windkraft: gelb				

<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), jedoch Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe - Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (Zone III) - Komplex von verschiedenen Quellbereichen, der unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde 	
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) umliegend, wobei insb. im Süden und Osten umfangreiche Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gem. § 8 Abs. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe - Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (Zone II) im Nordosten im unmittelbaren Nahbereich 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. bzw. der potentiellen Windkraftnutzung</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb der WK 70a sowie im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der angrenzenden Lage von bestehenden Landschaftsschutzgebieten sowie nahegelegener Rad- und Wanderwege (u.a. „Deutscherherrenweg“) gegeben. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde das direkt betroffene sowie ein wesentlicher Teil der umliegenden Landschaftsschutzgebiete jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich keine SPA- oder FFH-Gebiete. Im Gebietsumfang befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagenstandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage im Wald ist mit erhöhter Fledermausaktivität und somit auch erhöhtem Konfliktpotential zu rechnen (mögliche Gegenmaßnahmen z.B. Abschaltautomatiken, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen, Erschließung über vorhandene Wege). Vorkommen windkraftrelevanter Arten sind bislang nicht bekannt und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung systematisch zu erfassen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen. Das geplante Vorbehaltsgebiet überlagert sich mit der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe, die Zone II befindet sich im unmittelbaren Umfeld. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Anlagenplanung auszuschließen. Im Einzelfall kann es zur wasserwirtschaftlichen Ablehnung von Windkraftanlagen kommen. • Luft / Klima: Kleinräumig: Kleinräumig: ggf. kleinflächig Waldrodung. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO2-Einsparung. 	<p>Wirkungen</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>0/-</p> <p>0/-</p> <p>-</p> <p>0/-</p> <p>+</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist im Bereich des geplanten Vorranggebietes kaum bis nicht vorbelastet. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. In Bezug auf das geplante Vorbehaltsgebiet ist insbesondere auf die beschränkte Einsehbarkeit vom schutzwürdigen Tal der Zenn zu verweisen. Die deutlich zurückversetzte Lage vom Talraum reduziert jedoch potentielle Auswirkungen. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich, vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Planbereich, wie auch Teile der direkten Umgebung, als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb der WK 70a sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nahbereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler/Bodendenkmäler D-5-75-145-1 „Pfarrkirche St. Kilian“ (östlich, Markt Erlbach, 3,2 km), D-5-75-135-18 „Burg Hoheneck“ (nordwestlich, Ipsheim, ca. 7,5 km), D-5-75-156-11 „Rotes Schloss“ (südwestlich, Oberzenn, > 10 km) und D-5-75-156-12 „Blaues Schloss“ (südwestlich, Oberzenn, > 10 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen und im Kontext der beiden bereits bestehenden Anlagen zu bewerten. Die WK 70a liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Illesheim. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	<p>-</p> <p>+</p> <p><></p> <p>0</p>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 71: Neuaufnahme in den Regionalplan

WK 71		Gemeinde(n): Markt Dietenhofen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Mittelfränkisches Becken - Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: östlich von Herpersdorf (ca. 750 m), nördlich von Lentersdorf (ca. 650 m), südlich Seubersdorf (ca. 850 m), westlich von Unterschlaubach (ca. 1,4 km) - Erschließung: über Staatsstraße St2245 und Flurwege - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim - Aschaffenburg“ mittig, ca. 4,5 km westlich zum Umspannwerk „Leutershausen“ bzw. 2,5 km zur 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ - Vegetation: Äcker, punktuelle Gehölzstrukturen - Höhe über NN: von ca. 385 m - Windhöufigkeit: 5,8 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern)				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Dietenhofen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,3 km westlich
- gemischte Baufläche, Einzelgehöfte, Weiler (Lentersdorf)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 650 m südlich
- Wohnbauflächen (Unterschlaubach)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,0 km östlich
Verkehrsfläche:				
- Kreisstraße AN 24		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m südlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen (Richtfunkverbindung „Dietenhofen 1 – Dietenhofen 2“)				
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,7 km südwestlich
Versorgungsleitungen (220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim - Aschaffenburg“)				
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 250 m mittig
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Bibert		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 750 m südlich
Natur und Landschaft:				
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 400 m westlich
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: - derzeitige Nutzung: insb. landwirtschaftliche Nutzung - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, energetische Nutzung (Biogas, Stromtrasse) - Gebietskulisse Windkraft: grün (nördlicher Teilbereich), rot (südlicher Teilbereich)				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - keine				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) westlich und südlich - landschaftliche Vorbehaltsgebiete westlich und östlich angrenzend				
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung				

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Der Mindestabstand nach Herpersdorf, Lentersdorf, Seubersdorf und Unterschlaubach wird mit >650 m eingehalten. Innerhalb der WK 71 ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen innerhalb der WK 67 (nordwestlich, > 5 km) bzw. der WK 5 (nordöstlich, Region Nürnberg, ca. 2,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen zu rechnen. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Das Vorranggebiet überlagert sich weder mit Landschaftsschutzgebieten noch mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und ist durch die bestehende Hochspannungsleitung vorbelastet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege verlaufen deutlich abseits der geplanten WK 71. Naherholungseinrichtungen sind im direkten Umfeld des Gebietes nicht bekannt. 	-
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung finden sich weder kartierte Biotop- noch SPA- oder FFH-Gebiete. Beim Plangebiet handelt es sich um einen technisch vorgeprägten Offenlandstandort, der sich räumlich von den schutzwürdigen Strukturen im Bereich des Bibertals abhebt. Vorkommen windkraftrelevanter Arten sind bislang nicht bekannt und im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung systematisch zu erfassen. Falls aufgrund der umliegenden Gehölzstrukturen ein erhöhtes Konfliktpotential besteht, sind ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abschaltautomatiken, Verzicht auf die Inanspruchnahme naturnaher Strukturen, Erschließung über vorhandene Wege). 	-
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. 	0/-
<ul style="list-style-type: none"> Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. 	0/-
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Keine Auswirkungen zu erwarten 	0
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. 	0 +
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist durch die querende 220 kV-Leitung „Ludersheim-Aschaffenburg“ bereits vorbelastet. Im näheren Umfeld findet sich zudem eine Biogasanlage sowie ca. 3 km nordöstlich des Gebietes drei bestehende Windkraftanlagen in der Planungsregion 7. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Das Plangebiet befindet sich zudem auf einer Hochfläche, so dass zum benachbarten schutzwürdigen Talraum der Bibert aufgrund der Topographie nur wenige direkte Sichtbeziehungen bestehen. Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. 	- +
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte / Kulturelles Erbe: Innerhalb der WK 71 und im näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler „Altstadt Heilsbronn“ (Heilsbronn, ca. 8,0 km) und „Pfarrkirche St. Laurentius“ (Petersaurach, ca. 8,7 km) und „Burgruine Rosenberg“ (Rügland, ca. 10 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen. Die WK 71 liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ansbach. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. 	↔

<p>Das Vorranggebiet grenzt an einen Modellflugplatz der Gemeinde Großhabersdorf an. Inwieweit sich hieraus ggf. Beschränkungen ergeben, ist im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	